

**Merkblatt zur Förderung von Anträgen aus der Pos. 5.5 des Kinder- und Jugendförderplans
NRW im Jahr 2026**

Vorschlag zur Gliederung eines Projektantrages

Der folgende Gliederungsvorschlag für einen Antrag auf Einzelprojektförderung bietet Ihnen eine mögliche Orientierung. Die vorgeschlagene Antragsgliederung entspricht den Grundprinzipien pädagogischer Planung und Konzeptentwicklung. Dennoch ist sie nicht verbindlich vorgegeben, sondern versteht sich als eine Orientierungshilfe. Wenn Sie Ihr Projekt anders schildern und Ihren Antrag auf andere Weise begründen wollen, können Sie dies selbstverständlich tun. Insgesamt bitten wir Sie Anträge kurz und präzise zu formulieren und den Umfang von 7 Seiten nicht zu überschreiten.

Gliederungsvorschlag

1. Titel, Inhalt, Zielgruppe

Benennen Sie bitte den Titel Ihres Projektes. Beschreiben Sie konkret die geplanten Inhalte und die Zielgruppe. Beschreiben Sie die zukünftigen Freiwilligen im Jugendfreiwilligendienst, für die das Projekt konkret angelegt wird und nennen Sie die Anzahl der geförderten Personen.

2. Bedarf/Begründung

Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Die Probleme und Potenziale der zukünftigen Freiwilligen sollten erläutert werden, ebenso der Bedarf an spezifischen Förder- und Qualifizierungsangeboten. Bitte werden Sie dabei möglichst konkret und schildern Sie die Zielgruppe, die Sie erreichen wollen oder mit der Sie schon arbeiten. Beziehen Sie sich bitte unmittelbar auf die Beurteilungs- und Förderkriterien in der Ausschreibung zur Position 5.5.

3. Ziele

Beschreiben Sie konkret die Zielsetzung der Angebote für die o.g. Zielgruppe. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret sind und sich auf die Beteiligung am Jugendfreiwilligendienst beziehen. Wir schlagen Ihnen vor, die Ziele eher greifbar und erfüllbar zu formulieren als allzu weitreichend. (Bedenken Sie auch, dass die Ziele so gestellt werden sollen, dass sie in einer möglichen Evaluation reflektierbar sind.) Grenzen Sie das beantragte Projekt klar von der Regelförderung und damit verbundenen Vorgaben des Bundes ab.

4. Arbeitsweisen

Hierzu gehören eine kurze Schilderung der Inhalte des beabsichtigten Projektes, der geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen. Nennen Sie Zeiten, benötigtes Personal, Räume, Materialien usw. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich, wenn Sie möglichst konkret schildern, was mit den jungen Freiwilligen im Projekt tatsächlich geschehen soll und wie gearbeitet wird. Bitte differenzieren Sie zwischen der Bildungsarbeit, der Arbeit mit einzelnen Jugendlichen/jungen Erwachsenen und Projektbausteinen, die sich auf Personal in Einsatzstellen oder beim Träger selbst beziehen. Bitte beschreiben Sie auch die beteiligten Kooperationspartner und deren Rolle und Beitrag im Projekt.

5. Auswertung

Erläutern Sie hier bitte kurz, wie das geplante Projekt ausgewertet und dokumentiert werden soll.

Weitere Hinweise

Es finden die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) vom 30.08.2024 Anwendung

Zu Ihrer Orientierung haben wir nochmals die wichtigsten Bestimmungen bei der Beantragung zusammengestellt:

- Termin zur Abgabe der Förderanträge für das Jahr 2026, zu dem mit diesem Schreiben aufgerufen wird, ist der 01.04.2026. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt werden. Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmebeginn frühestens ab dem 01.06.2026 auszugehen.
- Bei der inhaltlichen Projektkonzeption orientieren Sie sich bitte an dem in meinem Schreiben aufgeführten Zuwendungszweck für die Pos. 5.5 KJFP NRW. Zielsetzung muss die Förderung von Freiwilligen mit Förderbedarfen sein. Im Weiteren gelten ebenfalls die Anforderungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).
- Die Zielgruppe sind benachteiligte und behinderte junge Menschen mit Förderbedarf, die einen Jugendfreiwilligendienst ableisten (FÖJ, FSJ). Die Benachteiligung kann sozial und/oder individuell im Sinne von SGBVIII, § 13 sein. Das Alter liegt zwischen 16 -26 Jahren. In Ausnahmefällen auch bei 15 Jahren, wenn die Vollschulzeit erfüllt ist.
Das kann sein:
 - o Schlechte Bildungsvoraussetzungen (Förder-, Hauptschulabschluss oder keinen Schulabschluss).
 - o Fehlende Ausbildungsreife.
 - o Starke familiäre Belastungen wie Pflege von Angehörigen, alleinerziehend.
 - o Psychische Erkrankungen und /oder starke Belastungen.
 - o Verhaltensauffälligkeiten, die eine Teilhabe erschweren.
 - o Behinderungen und / oder gesundheitliche Einschränkungen.
 - o Ein Migrationshintergrund, der benachteiligt und exkludiert (Sprachprobleme usw.)
- Der Förderbedarf der Freiwilligen ist in geeigneter Form nachzuweisen und zu dokumentieren. (Atteste, Zeugnisse, Beratungsergebnisse usw.)
- Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben, aber keine unbefristeten Neueinstellungen. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen Honorarkosten und lt. Ziffer 3.2 der Allgemeinen Regelungen der Förderrichtlinien auch Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung). Förderfähig sind zudem Sachausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, die einen unmittelbaren Bezug zur Förderung der Freiwilligen herstellen (z.B. von Freiwilligen für Freiwillige) und nicht nur der Erweiterung der Zielgruppe dienen.
- Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet. **Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.** Ich verweise hier auf die Erklärung Nr. 4.3 im aktuellen Muster 1.
- Die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans beträgt für
 - o Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85%,
 - o Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80%

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.

- Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement). Die o.a. Förderhöhe bleibt davon unberührt.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal bis zu 20 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist- Ausgaben nicht übersteigen darf.
- Dem Antrag ist ein differenzierter Kostenplan beizufügen, in dem die einzelnen Kosten(-ermittlungen) nachvollziehbar dargestellt werden.
- Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt: Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume, sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen und investive Kosten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- Grundsätzlich sollen die Projekte im lfd. Haushaltsjahr/Kalenderjahr durchgeführt werden. Sofern Projekte für die Dauer eines Bildungsjahres beantragt werden, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 31.08.2027 vorsehen. Maßnahmen zur Vorbereitung und Nachbetreuung der Freiwilligen sind maximal zwei Monate vor Beginn des Bildungsjahres und maximal zwei Monate nach Beendigung des Bildungsjahres förderfähig. Der Durchführungszeitraum kann in diesen Fällen entsprechend verlängert werden. Die Projekte sollen zudem abschließend evaluiert und weiterentwickelt werden.
- Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,- Euro; die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt nach den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan 1.000,- Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).
- Die Landesförderung ersetzt nicht die Mittel des Bundes für das FSJ/ FÖJ. Die Nutzung von Bundesmitteln für das FSJ/ FÖJ ist anzugeben. Das hier beantragte Projekt ist davon klar abzugrenzen und im Projektantrag entsprechend zu beschreiben. Eine Förderung der vorgeschriebenen Regelseminare ist nicht möglich. Es sind nur zusätzliche Bildungsseminar oder ggf. klar benannte, weitere Leistungen bei Regelseminaren für Freiwillige mit Förderbedarf förderfähig. Dabei ist zur Abgrenzung kurz darzulegen, wie die Seminare regulär durchgeführt werden.
- Bei der Beantragung von zusätzlichem Personalmitteln für die zusätzlichen Seminar- und Beratungsangebote für die Freiwilligen ist die Regelförderung mit einem Personalschlüssel von 1:40 einzurechnen. Zusammen mit dem Projektförderung des Landes darf die Höhe des Personalschlüssels 1:25 nicht überschreiten.
- Maßnahmen im Bundesfreiwilligendienst sind nicht förderfähig. Bei Maßnahmen, die sich sowohl an junge Menschen im Bundesfreiwilligendienst als auch an junge Menschen im FSJ/ FÖJ richten, ist lediglich der Anteil förderfähig, der sich auf junge Freiwillige bezieht, die ein Bildungsjahr auf der Grundlage des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16.05.2008 absolvieren.

- Über den KJFP NRW werden keine Projekte mit schulischem Bezug gefördert. Die Unterstützung zur Erlangung schulischer Abschlüsse ist in der Position 5.5. somit nicht förderfähig. Das heißt Personal- und Sachkosten wie Lehrpersonal und Arbeitsmaterialien können nicht geltend gemacht werden.